

Ehevertrag und Scheidungsfolgenvereinbarung

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll Ihnen zunächst einen einleitenden Überblick dazu geben, welche Themen im Rahmen eines Ehevertrages (oder einer Scheidungsfolgenvereinbarung) getroffen werden können. Die Ausführungen gelten für Ehen nach deutschem Recht.

Bitte sprechen Sie uns gerne für eine individuelle Beratung an.

1.) Wann kann der Ehevertrag geschlossen werden?

Ein Ehevertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen zwei Eheleuten (im Übrigen unabhängig davon, ob verschieden- oder gleichgeschlechtlich). Er kann jederzeit geschlossen werden, also auch schon vor Eingehung der Ehe, jedoch wirkt er erst ab dem Moment der Eheschließung. Es ist stets auf die standesamtliche Eheschließung abzustellen. Eine etwaige kirchliche Eheschließung ist weder Voraussetzung noch in sonstiger Weise für einen Ehevertrag relevant.

2.) Form des Ehevertrages/der Scheidungsfolgenvereinbarung

Ein Ehevertrag wird in Form der notariellen Beurkundung geschlossen. Eine Scheidungsfolgenvereinbarung wird zumeist in Form eines Ehevertrages abgeschlossen, häufig auch so genannt. Die Begriffe werden nicht immer abgegrenzt. Juristisch präzise gibt es auch keine genaue Trennung zwischen diesen - teilweise synonym - verwendeten Begriffen.

3.) Güterstand

Gesetzlich vorgesehen ist der Abschluss eines Ehevertrages dazu, dass Eheleute ihren Güterstand wechseln. Standardmäßig besteht bei einer Eheschließung der Güterstand der „Zugewinngemeinschaft“. Dies bedeutet, dass -wenn es darauf ankommt, also insb. im Scheidungsfall- wie folgt verfahren wird:

Für jeden Ehegatten wird festgestellt, welchen Wert als sein Vermögen zum Zeitpunkt des Beginns der Ehe hatte. Sodann wird festgestellt, welchen Wert das Vermögen der Ehepartner zum Stichtag bei Beendigung der Ehe hatte. Die Wertsteigerung während der Zeit der Ehe ist der sogenannte „Zugewinn“. Derjenige Ehepartner, der den höheren Zugewinn hat, muss die Hälfte dessen, was er an „Mehr“ beim Zugewinn hat, an den anderen durch eine Geldzahlung ausgleichen. Hierdurch haben dann im Effekt beide Ehepartner den gleichen Zugewinn während der Ehe.

Es gelten Besonderheiten bei der Berechnung des Anfangs- und Endvermögens, die eine genaue und fachkundige Prüfung und Beratung zwingend erforderlich machen, um dies konkret berechnen zu können.

Durch Ehevertrag können Eheleute für ihre Ehe vereinbaren, dass sie in „Gütergemeinschaft“ leben, dass also die Vermögen der Eheleute, vereinfacht gesagt, zu einem einzelnen Gesamtvermögen verschmelzen, also alles, was die Eheleute haben, beiden gemeinschaftlich gehört (sogenanntes Gemeingut). Jeder hat darüber hinaus dann sogenanntes Vorbehaltsgut und Sondergut. Dieser Güterstand wird von Eheleuten nur sehr selten gewählt. Eine genaue Beratung ist, wenn dies im Einzelfall gewünscht wird, angeraten.

Als weiterer Güterstand kann „Gütertrennung“ vereinbart werden. Hierbei findet insbesondere kein Zugewinnausgleich zwischen den Eheleuten statt. Die Eheleute wirtschaften grob gesagt wie Nicht-Verheiratete.

Eine häufig anzutreffende Annahme ist falsch: Eheleute haften grundsätzlich nicht (ohne weiteres) für die Schulden des anderen Ehegatten, sind aber natürlich trotzdem häufig von den Folgen einer Überschuldung betroffen.

4.) Erbrechtliche Auswirkungen

Eine Eheschließung hat auch erbrechtliche Auswirkungen. Insbesondere haben Ehegatten wechselseitiges gesetzliches Erbrecht. Die Höhe richtet sich u.a. nach dem Güterstand. Wenn vom gesetzlichen Erbrecht abgewichen werden soll, sei es zu Lasten oder zu Gunsten des Ehepartners, muss zusätzlich zu einem etwaigen Ehevertrag ein Testament oder ein Erbvertrag errichtet werden. Auch hierzu empfiehlt sich nähere Beratung.

5.) Zugewinnausgleich

Sofern nicht der Güterstand zur Gütergemeinschaft oder zur Gütertrennung gewechselt wurde, kann durch Ehevertrag der Zugewinn geregelt werden. Häufig wird dann der Zugewinn (teilweise) ausgeschlossen, zum Beispiel wird vereinbart, dass bestimmte Gegenstände nicht dem Zugewinn unterliegen sollen, zum Beispiel Immobilien oder Unternehmen. Grund für letzteres ist häufig, dass derjenige Ehepartner, der das Unternehmen hat, nicht gezwungen sein soll, das Unternehmen zu veräußern oder komplett zu bewerten, wenn es zur Scheidung kommt. Die hierfür anfallenden Kosten sind nämlich in der Regel sehr hoch. In diesem Zusammenhang kann dann für den Verzicht auf den Zugewinnausgleich bezüglich dieses Teils eine „Gegenleistung“ vereinbart werden. Näheres muss nach Beratung entschieden werden.

6.) Versorgungsausgleich

Vergleichbar zu dem Zugewinnausgleich sieht der Gesetzgeber auch vor, dass während der Ehezeit erworbene Anwartschaften auf Versorgungsleistungen (Renten usw.) am Ende der Ehe zwischen den Ehegatten geteilt werden. Jeder muss die Hälfte dessen abgeben, was er während der Ehezeit an Versorgungsansprüchen erworben hat. Auch hierzu können Regelungen im Ehevertrag getroffen werden.

7.) Trennungsunterhalt und Nach-Scheidungs-Unterhalt

Regelungen betreffend die Unterhaltszahlungen während der Trennungsphase und nach der Scheidung sind nur (sehr) eingeschränkt möglich. Dies gilt jedenfalls dann, wenn diese Phase noch nicht eingetreten ist. Hierbei gilt nämlich zu berücksichtigen, dass der Trennungsunterhalt nicht zur Disposition der Parteien steht, sondern es sich um einen gesetzlich zwingenden Anspruch handelt. Der Nach-Scheidungs-Unterhalt kann grundsätzlich zwischen den Parteien geregelt werden, jedoch gilt hier eine gesteigerte Wirksamkeitskontrolle, sowohl zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ehevertrages als auch bezogen auf den Zeitpunkt, zu dem die Regelung zur Anwendung kommt. Da das Gesetz bereits für viele Konstellationen Regelungen enthält, die abstrakt angemessen sein dürften, sind die Möglichkeiten dessen, was abstrakt geregelt werden kann, in vielen Fällen nicht sehr einfach zu gestalten. Eine individuelle Prüfung ist in jedem Fall notwendig und setzt eine ausführliche und individuelle Analyse und Beratung voraus.

8.) Kinder

In einem Ehevertrag können grundsätzlich auch Absprachen zum Thema „gemeinsame Kinder“ getroffen werden. Dies betrifft sowohl das Sorgerecht als auch zu zahlenden Kindesunterhalt. Für den Kindesunterhalt gilt jedoch das gleiche, wie für den Trennungsunterhalt. Dieser unterliegt nicht der Disposition der Ehepartner, sondern ist ein Anspruch zugunsten des Kindes, auf den nicht im Vorhinein verzichtet werden kann, auch nicht teilweise. Es können aber Regelungen über die konkrete Höhe getroffen werden. Dies setzt jedoch voraus, dass die Situation eingetreten ist, damit die Feststellungen zur konkreten Höhe auf den konkreten Fall bezogen gemacht werden können. Hierzu ist intensive und individuelle Beratung erforderlich.

Bei den Vereinbarungen zum Sorgerecht, wie im Übrigen auch zum Umgangsrecht, ist stets zu beachten, dass jede Vereinbarung zwischen den Eltern gerichtlich überprüfbar ist und gerichtliche Entscheidungen stets am Kindeswohl orientiert sind. In diesen Grenzen können allerdings Eltern in Ausübung der gemeinschaftlichen Sorge des Kindes auch Vereinbarungen hierzu treffen. Möglich ist hier vor allem, dass Eltern bezüglich einzelner Aspekte der gemeinsamen Sorgeausübung Vereinbarungen treffen, so zum Beispiel gemeinsam konkrete Entscheidungen treffen, wenn die Eltern bereits in Trennung leben, so zum Beispiel betreffend die Schulwahl für das Kind gemeinsam treffen oder ähnliches.

Eine Festlegung, wer von den Eltern als Sorgeberechtigter für den Fall vorgesehen wird, dass beide Eltern versterben, kann in Form einer letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) getroffen werden; dies ist nicht Teil des Ehevertrages.

9.) Steuern

In jedem Fall ist zu empfehlen, insbesondere wenn größere Vermögenswerte betroffen sind, eine/n Steuerberater/in, der/die mit den Mandanten vertraut ist, in die Gestaltung des Ehevertrages mit einzubeziehen. Der Notar kann keine steuerliche Beratung übernehmen.

10.) Vollmachten

And dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass Eheleute, auch wenn sie miteinander verheiratet sind, ihre rechtliche Selbständigkeit bewahren und nicht automatisch Vollmachten für sämtliche geschäftlichen Handlungen des Ehepartners haben. Mit Ausnahme einzelner gesetzlicher Ausnahmen (in der Praxis kaum relevant) gibt es **keine** Vollmachten für den einen Ehegatten, dass er für den anderen handeln kann. Es ist daher auch unter Eheleuten erforderlich, sich wechselseitig Vollmachten zu erteilen. Häufig wird dies im Rahmen einer General-/Vorsorgevollmacht getan. Hierzu können Sie sich gerne beraten lassen. Diese sind nicht Gegenstand eines Ehevertrages, sondern einer gesonderten Vollmacht. Sprechen Sie uns gerne hierzu an.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Tartemann, Notar